

ORH-Bericht 2009 TNr. 20

Mängel bei der ESF-Förderung von Volkshochschulen

Jahresbericht des ORH

Projekte einzelner Volkshochschulen wurden auch aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die geprüften Projekte waren weder neu noch innovativ und entsprachen deshalb nicht den europäischen Vorgaben. Die in die Förderung eingerechneten hohen Kosten einzelner Projekte waren zum Teil nicht plausibel. Die zu Unrecht gewährten Fördermittel wurden zwischenzeitlich zurückgefordert.

Künftig ist sicherzustellen, dass sowohl die europarechtlichen Vorgaben als auch die bayerischen Haushaltsvorschriften beachtet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Projekte entsprechend der Bewilligung durchgeführt und die Verwendungsnachweise gründlich geprüft werden.

Beschluss des Landtags

vom 19. Mai 2010
(Drs. 16/4894 Nr. 2 j)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, bei den laufenden Projekten sicherzustellen, dass sie entsprechend der Bewilligung durchgeführt und die Verwendungsnachweise gründlich geprüft werden. Dabei sind sowohl europarechtliche Vorgaben als auch die bayerischen Haushaltsvorschriften zu beachten.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2010 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. August 2010
(VII.9 - 5 H 1022 - 1.138
639/2009)

Das Staatsministerium berichtet, die Regierung von Niederbayern habe als Bewilligungsstelle die Feststellungen des ORH geprüft und bei den im Bericht genannten drei Projekten von den ursprünglich rd. 515.800 € bewilligten ESF-Zuschussmitteln rd. 391.800 € zurückgefordert. Auf die gegen die Rückforderungsbescheide eingelegten Widersprüche des Bayerischen Volkshochschulverbandes habe die Regierung die Rückforderungsbeträge auf rd. 183.600 € reduziert.

Darüber hinaus werde dem Beschluss des Bayerischen Landtags durch eine gesteigerte Fachkompetenz bei der Bewilligungsstelle, vermehrte Vor-Ort-Kontrollen der Projekte, eine erhöhte Kontroll-

dichte bei den Verwendungsnachweisen sowie durch ein von der Europäischen Kommission gebilligtes Verwaltungs- und Kontrollsystem Rechnung getragen.

Daneben würden zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen der EU-Prüfbehörde stattfinden.

Damit sei sichergestellt, dass die Projekte entsprechend den Zuschussbewilligungen durchgeführt und die Verwendungsnachweise gründlich geprüft würden.

Anmerkung des ORH

Die vom Staatsministerium eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung und Kontrolle von laufenden und künftigen ESF geförderten Projekten gehen in die richtige Richtung.

Allerdings hat die Regierung von Niederbayern bei den im Jahresbericht genannten Projekten ihre gegenüber dem ORH zunächst vertretene Rechtsauffassung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in wesentlichen Punkten wieder aufgegeben und die Positionen der Zuwendungsempfänger nahezu inhaltsgleich und weitestgehend ungeprüft übernommen. Sie hat die ursprünglichen Rückforderungsbeträge von zusammen 391.800 € zuzüglich Zinsen von 92.000 € um mehr als die Hälfte auf 183.600 € zuzüglich Zinsen von 47.200 € reduziert. Sie hat dabei gegen Art. 98 BayHO verstoßen, wonach der ORH zwingend zu hören ist, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgt werden sollen.

Hätte die Regierung den ORH gehört, hätte dieser darlegen können, dass die Voraussetzungen für eine auch nur teilweise Aufhebung der Widerruf- und Rückforderungsbescheide nicht vorlagen.

Dem Freistaat Bayern wurde ein vermeidbarer finanzieller Schaden zugefügt.

Der Zuwendungsempfänger hat in zwei Fällen gegen die nur teilweise Aufhebung der Rückforderungsbescheide Klagen vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Über die Klagen ist noch nicht entschieden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 19. Mai 2011

Es wird festgestellt, dass gegen Vorschriften der BayHO verstoßen wurde. Die Staatsregierung wird ersucht, im Verwaltungsgerichtsverfahren die noch verbliebenen Ansprüche des Staates vollständig durchzusetzen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2011 zu berichten.

**Stellungnahme des Staats-
ministeriums für Unterricht
und Kultus**

vom 5. Januar 2012

(VII.9 - 5 L 0122.154 - 1.44 099)

Das Staatsministerium berichtet, das Verwaltungsgericht Regensburg habe die noch offenen Klagen der Volkshochschule im Landkreis Regen vollumfänglich abgewiesen. Rechtsmittel seien nicht eingelegt worden; die Urteile seien rechtskräftig.

Die daraus resultierenden Forderungen des Freistaats in Höhe von 103.045,81 € (zuzüglich Zinsen i. H. v. 26.887 €) bzw. 55.939,07 € (zuzüglich Zinsen i. H. v. 14.506,17 €) seien beglichen.

Darüber hinaus hätten sich aufgrund neuer Angaben der Zuwendungsempfängerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Regensburg Anhaltspunkte für einen vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides über die Förderung eines der beiden streitigen Projekte („Leben an der Grenze – sprechen mit Europa“) ergeben. Die Regierung von Niederbayern als zuständige Bewilligungsbehörde habe daher nach Anhörung der Zuwendungsempfängerin mit Bescheid vom 22.11.2011 die Bewilligung vollständig widerrufen. Die im Bescheid geltend gemachte Totalrückforderung i. H. der noch verbliebenen Förderung von 25.610,93 € sei ohne die Einlegung von Rechtsmitteln unmittelbar beglichen worden.

Die Zinsen hierzu würden von der Staatsoberkasse separat festgesetzt und eingefordert. Die noch verbliebenen Ansprüche des Staates seien damit vollständig durchgesetzt worden. Den o. g. Beschlüssen des Bayerischen Landtags sei damit aus Sicht der Staatsregierung entsprochen worden.

Anmerkung des ORH

Der ORH wurde durch die vollumfängliche Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht und den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides über die Förderung des Projektes „Leben an

der Grenze – sprechen mit Europa“ durch die Regierung von Niederbayern in seiner Haltung bestätigt.

Mit der Festsetzung und Einziehung der noch ausstehenden Zinsen sind die Forderungen des ORH erfüllt.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

Kenntnisnahme.

vom 1. Februar 2012